

Entwurf

Verordnungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung

V o r b l a t t

A) Problem

1. Bayerische Schulordnung (BaySchO):

Aufgrund des andauernden Kriegsgeschehens in der Ukraine verzeichnet Bayern nach wie vor einen erheblichen und fortgesetzten Zustrom von Schutzsuchenden. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen. Die geflohenen Kinder und Jugendlichen werden spätestens drei Monate nach Zuzug in Bayern schulpflichtig und besuchen bayerische Schulen. Das für das auslaufende Schuljahr 2021/2022 von der bayerischen Staatsregierung entwickelte Konzept der Pädagogischen Willkommensgruppen wurde deshalb für das Schuljahr 2022/2023 weiterentwickelt.

2. Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV):

Die Auswirkungen des Zuzugs von aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen auf die Schülerbeförderung werden bislang noch nicht ausreichend in der SchBefV berücksichtigt.

B) Lösung

1. Bayerische Schulordnung (BaySchO):

Im Schuljahr 2022/2023 sollen Kinder und Jugendliche, die aus einem Kriegsgebiet fliehen, nach Bayern zuziehen und in Bayern schulpflichtig werden, in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Regelklassen an Grundschulen besuchen. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache noch nicht folgen können, sog. Brückenklassen als weitere besondere Unterrichtsgruppen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet. Das Rahmenkonzept der Brückenklassen (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/ukraine/informationen-zum-schuljahr-2022-23-deutsch.html>) ist schulartübergreifend ausgerichtet.

In der BaySchO sind für das Schuljahr 2022/2023 die schulorganisatorischen Grundsätze der Beschulung von aus Kriegsgebieten geflohenen Kindern und Jugendlichen rechtlich zu verankern.

2. Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV):

Die Verordnung wird für das Schuljahr 2022/2023 angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Durch die Änderung der BaySchO entstehen keine Kosten. Die Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen erfolgt zur Erfüllung der Schulpflicht nach Art. 35 ff. BayEUG. Der Freistaat übernimmt die Kosten für das Personal für die an den staatlichen Schulen zu bildenden

Brückenklassen sowie im Übrigen die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) an kommunale und private Schulträger.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Sachaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Änderung keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung enthält keine Übertragung einer neuen Aufgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern zielt vielmehr primär auf die Konkretisierung innerschulischer Abläufe. Die Regelung stellt auch keine besonderen Anforderungen an die Tragung des Schulaufwands bei öffentlichen Schulen als bestehende kommunale Aufgabe i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

Die Änderung der SchBefV hat zudem keine Kostenmehrung für Staat, Kommunen, Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger zur Folge, da für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der bestehenden Regelungen ohne die Brückenklassen ebenfalls die notwendige Schülerbeförderung gewährt werden müsste.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

E) Paragraphenbremse

Die Maßgaben der Paragraphenbremse wurden beachtet. Auch unter Berücksichtigung der BaySchO erfolgt eine Reduzierung und Straffung des Normenbestands.

2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K

Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Schulordnung und der Schülerbeförderungsverordnung
vom ... 2022

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, und auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § X der Verordnung vom XX. August 2022 (GVBl. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46b wird folgender § 46c eingefügt:

„§ 46c

Sonderregelungen bei fortgesetztem Zuzug von Schülerinnen und
Schülern aus einem Kriegsgebiet

(1) ¹Kinder und Jugendliche, die aus einem Kriegsgebiet fliehen und in Bayern schulpflichtig werden, aber dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 schulartunabhängige Brückenklassen besuchen, sofern keine Zuweisung in andere besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen nach Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG erfolgt. ²Brückenklassen gemäß Satz 1 können an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen oder Gymnasien eingerichtet werden. ³Ziel der Brückenklassen ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie spätestens zum Schuljahr 2023/2024 an der Schulart, für die sie eine Schullaufbahneempfehlung erhalten haben, den Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe besuchen, in die Schulpflichtige gleichen Alters eingestuft sind.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden wirken unter Federführung des jeweiligen Staatlichen Schulamts im Rahmen einer Steuerungsgruppe zusammen. ²Sie bestimmen im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern die Schulen, an denen Brückenklassen gebildet werden, und ordnen die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund schulorganisatorischer Aspekte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts den Schulen zu. ³Die jeweilige Schule richtet die Brückenklasse ein und informiert die Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Es gilt die als Anlage 3 angefügte Stundentafel einschließlich der Bestimmungen zu dieser Stundentafel. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel anordnen.“

2. Anlage 3 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 47 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „§ 46b“ durch die Wörter „die §§ 46b und 46c“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. im Schuljahr 2022/2023 die Schule, zu deren Brückenklassen eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsicht erfolgt.“

§ 4

Weitere Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

2. Nr. 4 wird aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §^o1 mit Wirkung vom 31. Juli 2022 und § 4 am 1. August 2023 in Kraft.

München, den __. August 2022

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael Pia z o l o , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 3

(zu § 46c Abs. 3)

| | |
|--|----|
| 1. Pflichtfächer | |
| Deutsch als Zweitsprache | 10 |
| Mathematik ^{1 2} | 5 |
| Englisch ^{1 2} | 4 |
| Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer | 19 |
| | |
| 2. Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung ³ | |
| Religionslehre / Ethik / Islamischer Unterricht | 4 |
| Gesellschaftswissenschaftliches Fach | |
| Wirtschaftswissenschaftliches bzw. berufsorientierendes Fach | |
| Naturwissenschaftlich-technisches Fach | |
| Musisch-ästhetisches Fach | |
| Sport | |
| Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer | 23 |
| | |
| 3. Wahlfächer⁴ | |
| Weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs | 7 |
| Weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs | |
| Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung | |
| | |
| Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer (Richtwert) | 30 |

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.

² Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl im Fach Mathematik und Englisch sind je nach Situation vor Ort möglich; in der Summe soll jedoch die Zahl von 9 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

³ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl sind je nach Situation vor Ort möglich. Die Kinder und Jugendlichen können auf unterschiedliche Klassen bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf unterschiedliche Jahrgangsstufen verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen).

⁴ Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene Stundenzahl ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.

Begründung:**Zu § 1 (BaySchO):****Zu Nr. 1 (§ 46c):**

Aufgrund des andauernden Kriegsgeschehens in der Ukraine verzeichnet Bayern nach wie vor einen erheblichen und fortgesetzten Zustrom von Schutzsuchenden. Ein Ende dieses Zustroms ist derzeit nicht abzusehen. Ebenfalls kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob und wie lange Schutzsuchende in Bayern bleiben werden; schließlich liegen auch die Fluchtursachen außerhalb des deutschen oder bayerischen Einflussbereichs. Ein erheblicher Anteil der Schutzsuchenden sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Bayern spätestens drei Monate nach Zuzug grundsätzlich schulpflichtig werden und damit auch einen entsprechenden Bildungsanspruch haben. Die hohe Dynamik des Zuzugsgeschehens stellt die Schulverwaltung und auch die Schulen vor große Herausforderungen, diesen Bildungsanspruch aller Schülerinnen und Schüler im vorgesehenen Umfang flächendeckend zu gewährleisten. Hierzu hat die Staatsregierung bereits seit Beginn des Zuzugs entsprechende Konzepte veröffentlicht.

Auch zum Schuljahr 2022/2023 wurde und wird die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler vorbereitet. Hierzu hat die Staatsregierung das Konzept der Pädagogischen Willkommensgruppen aus dem Schuljahr 2021/2022 zu Brückenklassen weiterentwickelt. Dieses Konzept ist auf der Website des Staatsministeriums unter

<https://www.km.bayern.de/ukraine/informationen-zum-schuljahr-2022-23-deutsch.html>

veröffentlicht. Wichtige schulorganisatorische Rahmenbedingungen bedürfen einer Verankerung in der BaySchO.

Im Einzelnen:

- § 46c Abs. 1 Satz 1 und 2:

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 stehen für geflüchtete Kinder und Jugendliche drei Wege schulischer Integration offen: Eine Beschulung als Regelschülerin bzw. Regelschüler, eine Beschulung in Regelklassen im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der jeweiligen Schulordnungen oder eine Beschulung in besonderen Unterrichtsgruppen gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG. In Bezug auf die besonderen Unterrichtsgruppen bestehen an den Schulen unterschiedliche Angebote schulischer Integration, die auch für die Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden können (etwa Deutschklassen an Mittelschulen, SPRINT-Klassen an Realschulen oder InGym-Klassen an Gymnasien). Zusätzlich wird aber mit den Brückenklassen ein weiteres, schulartunabhängig ausgerichtetes Angebot schulischer Integration geschaffen, vgl. näher zum Ganzen Seite 4 ff. des Rahmenkonzepts.

Für die Beschulung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist hingegen keine eigene normative Regelung erforderlich. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erfolgt eine Aufnahme in die Regelklassen der Grundschule bzw. der entsprechenden Grundschulstufe der Förderschule. Dies entspricht der Stellungnahme der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 29.03.2022, vgl. zum Ganzen Seite 3 f. des Rahmenkonzepts.

- § 46c Abs. 1 Satz 3 BaySchO:

Normiert die Zielsetzung der Brückenklassen. Ziel ist es, dass spätestens zum Schuljahr 2023/2024 eine Aufnahme ins reguläre Schulsystem erfolgen kann, vgl. dazu auch Seite 11 f. des Rahmenkonzepts.

- § 46c Abs. 2 BaySchO:

Hier wird das schulorganisatorische Verfahren zur Verteilung und Zuordnung der Brückenklassen unter Beteiligung der eingerichteten Steuerungsgruppen geregelt, vgl. zum Ganzen Seite 12 ff. des Rahmenkonzepts.

- § 46c Abs. 3 BaySchO:

Verweis auf die als Anlage neu in die BaySchO einzufügende Stundentafel für Brückenklassen. Vgl. zum Umfang der Stundentafel Seite 6 ff. und Seite 29 des Rahmenkonzepts.

Zu Nr. 2 (Anlage 3):

Vgl. zum Umfang der Stundentafel Seite 6 ff. und Seite 29 des Rahmenkonzepts.

Zu § 2 (Weitere Änderung der BaySchO):

Die Vorschrift des § 46c ist bis zum 31.07.2023 zu befristen.

Zu §§ 3 und 4 (SchBefV):

Bei einer Zuordnung der Schülerinnen und Schüler durch die Steuerungsgruppen an die Wahlschulen Realschule, Gymnasium und Wirtschaftsschule besteht nach den geltenden Regelungen der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule kein Anspruch auf die Übernahme der notwendigen Schülerbeförderung. Deshalb erfolgt die Ergänzung der Schülerbeförderungsverordnung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 als Fiktion der durch die Schulaufsichtsbehörden erfolgenden Zuordnung an die Brückenklasse einer Wahlschule als nächstgelegene Schule.

Die Änderung der SchBefV tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft. Dies entspricht der vorgesehenen Befristung der Brückenklassen bis zum 31. Juli 2023.

Zu § 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten der Verordnung zum XX. August 2022. Die Änderungen des neu eingefügten § 46c BaySchO treten rückwirkend zum 31. Juli 2022 in Kraft. Damit erfolgt die schulrechtliche Verankerung auf Verordnungsebene im unmittelbarer Nähe zum Schuljahresbeginn gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG; das den Änderungen zu Grunde liegende Rahmenkonzept ist bereits bekannt. Die Änderung der SchBefV tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft. Dies entspricht der vorgesehenen Befristung der Brückenklassen bis zum 31. Juli 2023.